

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) der Gemeinde Magstadt vom 14.03.1995

Aufgrund der §§ 4 und 12 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983, hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 14.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Magstadt betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Oberen Marktplatz/Schulstraße statt. An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung der Gemeinde Magstadt kein Markt abgehalten werden.
- (2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig jeden Freitag statt. **Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorgehenden Werktag abgehalten.**
- (3) Der Wochenmarkt wird abgehalten in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Gemeinde Magstadt abweichend festgesetzt werden, wird dies im Magstadter Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in der Gewerbeordnung § 67 Abs. 1 – genannten Gegenstände zum Verkauf angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl I S. 1169) **mit Ausnahme alkoholischer Getränke**
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) Rohe Naturerzeugnisse **mit Ausnahme von lebenden Tieren und lebendem Vieh**
- (2) Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, ist auf dem Marktgelände untersagt.

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Anfrage durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) **Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.**
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) **Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.** Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn erstens Tatsachen die Annahme fertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, zweitens der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn erstens der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, zweitens der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, drittens der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, viertens ein Standinhaber der nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Magstadt“ in der jeweils gültigen Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m übertragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle Ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz **darf nicht verunreinigt werden**. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizustellen,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. **Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht** von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in eigener Verantwortung und **auf eigene Kosten zu entfernen**.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde Magstadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1-4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung der Marktplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1-3 verstößt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Magstadter Mitteilungsblatt in Kraft.

Magstadt, den 14.03.1995

Benzinger
Bürgermeister